



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik
als Kernfach und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

**§ 3
Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in der gewählten südslawischen Sprache werden in einem geeigneten Verfahren hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.
- (2) Bis zum Abschluss des Studiums sind Kenntnisse in einer weiteren (nicht-slawischen) Fremdsprache nachzuweisen.



- (3) Studienanfängern ohne Vorkenntnisse in Russisch wird Gelegenheit zur Teilnahme an besonderen sprachpraktischen Übungen gegeben, die vor Beginn des 1. Fachsemesters in einem Propädeutikum/Intensivkurs absolviert werden können und/oder die als Sprach-Propädeutika/Intensivkurse ohne Leistungspunkte während der Vorlesungszeit angeboten werden.
- (4) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in Russisch werden in einem geeigneten Verfahren (Einstufungstest) hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Kern- und Ergänzungsfachs Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik ist der Erwerb wissenschaftlich fundierter Kenntnisse der Literaturen, Sprachen und Kulturen der Südslawen in ihren historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen (fokussiert auf Serben, Montenegriner, Kroaten, Bošnjaken und Bulgaren), unter Berücksichtigung ihrer vielfachen literarischen, sprachlichen und kulturellen Wechselbeziehungen mit anderen Ethnien auf der Balkanhalbinsel. ²Ein besonderer Akzent wird auf kulturwissenschaftliche und interdisziplinäre Fragestellungen und Methoden gelegt. ³Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge zu erkennen, zu bewerten und darzustellen. ⁴Sie erwerben ein weit gefächertes Fakten- und Methodenwissen. ⁵Der Schwerpunkt liegt auf den Sprachen Bulgarisch bzw. Serbisch/Kroatisch. ⁶Russisch gehört als sekundärer Bereich zum Grundbestand des Programms.
- (2) ¹Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit, Kenntnisse südslawischer Sprachen sowie des Russischen mit und können durch die Möglichkeiten eines Auslandssemesters auch die heute geforderten praktischen Erfahrungen sowie Landeskennnisse nachweisen. ²Damit sind die Abgänger des Studiengangs neben der berufsbefähigenden Ausbildung zum Beispiel für eine Tätigkeit in internationalen Institutionen gut gerüstet. ³Aufgaben für Absolventinnen und Absolventen des Studienganges finden sich bei international tätigen Unternehmen, im Presse- und Verlagswesen, in Redaktionen von Hörfunk und Fernsehen, in der Erwachsenenbildung sowie in überstaatlichen, einzelstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit den Ländern des südslawischen Raumes sowie mit Russland befassen.
- (3) ¹Für das Kernfach Slawistik werden folgende Ergänzungsfächer empfohlen: Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Deutsch als Fremdsprache, Südosteuropastudien, Germanistik, Romanistik, Politikwissenschaft u.a. ²Weitere Ergänzungsfächer sind nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.



- (4) Im Rahmen der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen belegen die Studenten des Faches Slawistik Russisch als zweite slawische Sprache.
- (5) Das Ergänzungsfach Slawistik wird mit einer südslawischen Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) als Schwerpunkt studiert.
- (6) Das Studium des Bachelors Slawistik ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu erwerben. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Slawistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Slawistik (Schwerpunkt Südslawistik) besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 30 Leistungspunkten für berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit. ²Das Modulangebot besteht insgesamt aus 32 Modulen.
- (4) Die südslawistischen Fachmodule können wie folgt miteinander kombiniert werden:

1. Literatur- + Kulturwissenschaft (30 LP)

¹Im Wahlbereich Literatur- + Kulturwissenschaft dient ein Modul (10 LP) dem Erwerb von Grundlagenwissen zur gewählten Zielkultur (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch).

²Ein übergreifendes Aufbaumodul zu den kulturellen Prägungen der Südslawen (10 LP) dient der kulturwissenschaftlichen Erweiterung dieses Wissens.

³Zusätzlich wird Grundlagenwissen zur Linguistik der gewählten Zielkultur (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch - 10 LP) erworben.

oder



2. Linguistik + Kulturwissenschaft (30 LP),

¹Im Wahlbereich Linguistik + Kulturwissenschaft wird ein linguistisches Grundlagenmodul (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch - 10 LP) und ein linguistisches Aufbaumodul (10 LP) absolviert. ²Auch in diesem Bereich dient ein übergreifendes Aufbaumodul zu den kulturellen Prägungen der Südslawen (10 LP) der kulturwissenschaftlichen Erweiterung. ³Aus dem Ergänzungsbereich Russisch ist ein Modul (Literatur- und Kulturwissenschaft oder Linguistik) zu absolvieren.

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Module aus dem Schwerpunktbereich Südslawistik			
BSLAW 5.1	Basismodul Literaturwissenschaft (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 5.2	Basismodul Literaturwissenschaft (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10
BSLAW 7.1	Basismodul Linguistik (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 7.2	Basismodul Linguistik (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10
Module aus dem Ergänzungsbereich Russisch			
BSLAW 2.1	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	WP	10
BSLAW 4.1	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder	WP	10

- (5) ¹Es soll eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) im Umfang von 30 LP ausgewählt werden. ²Russisch muss als zweite slawische Sprache im Umfang von 20 LP belegt werden. ³Hier werden 10 LP im Rahmen der Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (ohne Benotung) und 10 LP bewertet erbracht. ⁴Studierende ohne Vorkenntnisse im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I a (1) und (2) sowie Grundkurs II a (1) und (2). ⁵Studierende mit Vorkenntnissen im Russischen besuchen die Kurse Grundkurs I b (1) und (2) sowie Grundkurs II b (1) und (2).

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 12.1	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs d	WP	5



Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 12.5	Aufbaukurs Bulgarisch a	WP	5
BSLAW 12.6	Aufbaukurs Bulgarisch b	WP	5
BSLAW 13.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.5	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch a	WP	5
BSLAW 13.6	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch b	WP	5
BSLAW 9.1	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (1)	P	5
BSLAW 9.2	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (2)	P	5
BSLAW 9.3	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (1)	P	5
BSLAW 9.4	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (2)	P	5
BSLAW 9.5	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (1)	P	5
BSLAW 9.6	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (2)	P	5
BSLAW 9.7	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (1)	P	5
BSLAW 9.8	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (2)	P	5
BSLAW 9.9	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I a	P	5
BSLAW 9.10	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I b	P	5
BSLAW 9.11	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II a	P	5
BSLAW 9.12	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II b	P	5

(6) Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen (ASQ und Praxismodul, 20 LP) und Bachelorarbeit (10 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAWs 15	Praxismodul	P	10
BSLAWs 16	Bachelorarbeit	P	10



- (7) ¹Das Studium des Ergänzungsfachs Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik besteht aus 60 Leistungspunkten. ²40 LP werden durch je zwei Module Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft erbracht. ³In der Sprachpraxis einer südslawischen Sprache (Bulgarisch oder Serbisch/Kroatisch) müssen vier Kurse à 5 LP (= 20 LP) belegt werden.

Modulübersicht:

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 5.1	Basismodul Literaturwissenschaft (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 5.2	Basismodul Literaturwissenschaft (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10
BSLAW 7.1	Basismodul Linguistik (Bulgarisch)	WP	10
BSLAW 7.2	Basismodul Linguistik (Serbisch/Kroatisch)	WP	10
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10
BSLAW 12.1	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 12.5	Aufbaukurs Bulgarisch a	WP	5
BSLAW 12.6	Aufbaukurs Bulgarisch b	WP	5
BSLAW 13.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.5	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch a	WP	5
BSLAW 13.6	Aufbaukurs Serbisch/Kroatisch b	WP	5



(8) ¹In das Studium des Kernfaches sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Präsentationskompetenz (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist.

³Für Studierende des Kernfaches Slawistik werden folgende allgemeine Schlüsselqualifikationen empfohlen: Grundlagen der Rhetorik und von Präsentationstechniken, moderne Fremdsprachen (z.B.: Spanisch, Italienisch, Französisch, Griechisch, Albanisch).

(9) ¹Schlüsselqualifikationen sollen das Studium der Slawistik unterstützen und vertiefen. ²Für das Fach Slawistik können ASQ und FSQ gemäß Modulkatalog gewählt werden.

(10) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 5.1 oder BSLAW 5.2
BSLAW 4.1	Russischkenntnisse; BSLAW 7.1 oder BSLAW 7.2
BSLAW 12.3	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.4	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.5	BSLAW 12.3 und BSLAW 12.4
BSLAW 12.6	BSLAW 12.5
BSLAW 13.3	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.4	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.5	BSLAW 13.3 und BSLAW 13.4
BSLAW 13.6	BSLAW 13.5
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2



BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 12.3	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.4	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.5	BSLAW 12.3 und BSLAW 12.4
BSLAW 12.6	BSLAW 12.5
BSLAW 13.3	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.4	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.5	BSLAW 13.3 und BSLAW 13.4
BSLAW 13.6	BSLAW 13.5

- (11) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Die Studierenden absolvieren nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen ein Praktikum von mindestens 6 Wochen (240 h bei Vollzeitbeschäftigung) im Inland (z. B. bei Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Printmedien, PR-Abteilungen von Unternehmen, Organisationen der Erwachsenenbildung und Ausländerbetreuung, bei Literatur- und Lehrbuchverlagen, bei touristischen Organisationen) oder Ausland (z.B. Durchführung von politischen, kulturellen und sozialen Projekten; Sprachlehrtätigkeit). ³Es besteht auch die Möglichkeit, das Praxismodul an Instituten der Universität abzuleisten. ⁴Dabei soll ein Einblick sowohl in die Organisation von Wissenschaft und ihrer Vermittlung als auch in die Verwaltungsnotwendigkeiten eines Institutes gewonnen werden. ⁵Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.
- (2) ¹Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. ²In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Slawistik durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität